

Worte aus dem Riesent Gebirge



Eine Zeitschrift

für alle Stände.

Nr. 100.

Hirschberg, Sonnabend den 15. Dezember.

1849.

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

67te Sitzung der Zweiten Kammer am 3. Dezbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Schleinitz, v. d. Heydt, Regierungs-Kommissarius v. Rabowitz.

Bericht der Kommission für die deutsche Verfassungs-Angelegenheit über die dritte Vorlage der königl. Regierung.

Der Bericht besagt: die Kammer hat aus den ihr mitgetheilten Aktenstücken ersehen, daß die Staatsregierung dem von mehreren Seiten sich geltend machenden Bedürfnisse einer interimistischen Regelung gemeinsamer Angelegenheiten der deutschen Staaten durch Abschluß des Vertrages vom 30. September Anerkennung zu müssen geglaubt hat. Die Staatsregierung hat erklärt:

„daß Preußen unwandelbar auf der Bildung des engeren Bundes verharren und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit allem Nachdruck verteidigen werde.“

Die Kammer hat diese Erklärung mit Befriedigung vernommen und vertraut, daß die Staatsregierung diese Zusicherung vollständig zu wahren wissen werde. Die Kammer enthält sich, indem sie sich die ihr nach Artikel 42, 46 und 60 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 zustehenden Rechte in Betreff des Vertrages vom 30. September ausdrücklich vorbehält, zur Zeit einer weitern Erklärung über den gedachten Vertrag.

Graf Arnim: In der deutschen Angelegenheit lassen sich vier Parteien annehmen. Die eine achtete weder die Ehre noch das Recht. Ihr Gott und ihr Ziel war ihre eigene Macht. Ob sie durch Meuchelmord oder durch Aufruhr wirkte, ob sie auf Preußens Trümmern vorschritt, oder nicht, das war ihr gleich. Sie hat sich selbst gerichtet und wird hoffentlich in diesem Saale nie wieder eine Stelle finden. Eine zweite edlere Partei wollte Deutschlands Ehre und Größe allerdings, aber auf den Trümmern von Preußens Ehre und Recht. Diese Partei ist glücklicherweise nicht zahlreich in Preußen. Eine dritte Partei wollte die Ehre und Größe Deutschlands durch Preußens Größe und Macht. Aber auch diese fragte nicht immer, ob sie das Recht verlege. Die vierte Partei will die Ehre und das Recht, wo sie es findet. Diese Partei will Preußens Größe, aber nicht auf Kosten von Preußens

Recht; sie will Deutschlands Größe, aber nicht auf Kosten von Preußens Ehre. Es ist eine vollkommene Parität zwischen Preußen und Oesterreich aufrecht zu erhalten, das erfordert die Ehre Preußens. Der Bundestag ist rechtlich aufgehoben, die National-Versammlung ist verschwunden. Es mußte also etwas Neues gegründet werden. Die Regierung hat alles gewahrt, was zu wahren war. Die Politik der preussischen Regierung war bei Erstrebung des deutschen Bundesstaats die richtige. Wir haben die Regierung zu stützen, so lange sie unter dem Banner der Ehre wandelt, unter dem sich auch Preußens Söhne schaaren.

Beseler: Wir haben es nicht mit dem Oesterreich von 1815, sondern mit dem Oesterreich vom 4. März zu thun, das wohl ein einheitliches Oesterreich, aber kein einheitliches Deutschland kennt. Mit dem Interim soll der alte deutsche Bund nicht wieder hergestellt sein, aber die Continuität beider ist ausgesprochen, daher ist das Bedenken gegen das Abkommen über das Interim wohl am Orte. Die Neugestaltung Deutschlands ist vorzugsweise durch den Widerstand Oesterreichs behindert worden. Durch das Interim dürfen die Rechte der preussischen Kammern nicht geschmälert werden. Wenn wir nichts können, als den ministeriellen Anordnungen uns fügen, dann werden wir der Servilität beschuldigt werden. Die Rechte der Kammer dürfen Oesterreich nicht geopfert werden. Nur in einem deutschen Bundesstaate mit gleichen Grundgesetzen und ohne alle Schranken für seinen innern Verkehr ist jenes mächtige Deutschland zu erringen, nach dem ein so großes Verlangen sich regt. Wir können mit dem Vertrauen zur Regierung sehr wohl die männliche Wahrung unsrer Rechte vereinen, und in dieser Freiheit Preußens und Deutschlands werden wir stark sein.

Graf Dührn: Allerdings verdient der Weg der Regierung zur Erreichung des Bundesstaats volles Vertrauen. Aber der Vertrag vom 30. Septbr. enthält nicht allein Gründe zu den größten Befürchtungen, sondern den Bundestag selber. Oesterreich ist das absolut konzentrierte Oesterreich, welches die russischen Legionen herbeigeführt hat. Dies Oesterreich soll in deutschen Angelegenheiten entscheiden. Wir müssen sagen: nicht unsere Arroganz, sondern die Geschichte zweier Jahrhunderte hat uns an die Spitze Deutschlands gestellt. Preußen hat dieses Ziel erstrebt. Der Kommissarius wird uns sagen können, an wessen Widerstande das Bestreben gescheitert ist. Es ist möglich, daß Preußen nicht ohne Kampf seinen Weg fortsetzen kann, aber wir brauchen ihn nicht zu scheuen, wir dürfen ihn nicht scheuen. Ich kenne keinen

Unterschied zwischen Deutschland und Preußen. Der Bundesstaat, wie klein oder wie groß er auch sein möge, ist das deutsche Reich, und ich werde, so lange ich einen Athemzug habe, sprechen vom Kaiser und vom Reich.

Ulrichs: Ich bin weit entfernt, das Interim für etwas Befriedigendes zu halten, aber ich bin der Ueberzeugung, daß doch etwas geschehen muß. Das Interim hat wenigstens das lobenswerthe, daß dem deutschen Eigenthum durch dasselbe ein kräftiger Schutz gewährt werden wird. Ich glaube, man wird es in ganz Deutschland anerkennen, wenn unser Antrag dahin lautet, daß Preußen mit seiner eigenen Machtentwicklung auch die kräftige Gestaltung Deutschlands ferner, wie bisher, eist eben möge.

Bei der Abstimmung wird das (noch nicht gedruckt vorliegende) Amendement des Abg. Hoffmann an mit 176 gegen 106 Stimmen angenommen. Es wird in der nächsten Sitzung noch einmal zur Abstimmung gebracht werden.

66ste Sitzung der Zweiten Kammer am 1. Decbr.

Minister: v. Mantuffel, v. Schlenk, Regierungs-Kommissarius Schellwig.

Ueber den in der letzten Sitzung angenommenen Abänderungsantrag des Abg. Lieber, Hoffmann und Genossen wird heute, nachdem dieser Antrag abgedruckt ist, abermals abgestimmt und derselbe wiederum angenommen. Er weicht dadurch von dem Kommissionsantrage ab, daß er die motivirte Tagesordnung beantragt. Seine Schlussworte lauten:

„Die Kammer geht, im Vertrauen, daß die Staatsregierung ihre Theilnahme an der provisorischen Bundeskommission in dem Geiste ausüben wird, welchen sie in den Depeschen vom 19. Septbr. und 10. Octbr. an den Tag gelegt hat, und jede andere, die Bildung eines engeren Bundesstaats gefährdende Auffassung des Interims fernhalten wird, und in Erwägung, daß ein Antrag der Regierung auf eine zu fassende Entschliebung nicht vorliege, zur Tagesordnung über.“

Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz.

§. 66 wird nach einer Debatte über die westphälischen Verhältnisse in der Fassung der Kommission angenommen und lautet:

§. 66. Bei Ablösung der Reallasten findet fernerhin eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pfl.ichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern nicht statt. Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern. Tit. IV. des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 938. Gesefsammlung 1825. S. 74. Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage Nr. 939. Gesefsammlung 1825. S. 9. Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage Nr. 940. Gesefsammlung 1825. S. 112. §. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechts-Verhältnisse des Grundbesitzes zc. im Fürstenthum Siegen. Gesefsammlung 1840. S. 151. §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Großherzogthum Westphalen. Gesefsammlung 1840. S. 153. Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127 der Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreich Westphalen zc. gehört haben (Gesef. 1829. S. 65.), des §. 131 der Ordnung vom 18. Juni 1840 wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen (Gesef. 1840. S. 156.), und des §. 107 des Gesetzes vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormaligen Nassauischen Landestheilen (Gesefsammlung 1840. S. 195.), bereits eine Ermäßigung der Abfindungs-Rente oder des Abfindungs-

Kapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, so wie die Zinsen von solchen Anleihenkapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52 des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maßgabe des §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, die vorgedachten Ablösungsraten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünf- und zwanzigsten Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden. In Ansehung der Kündigung und der Abschlagseinzahlungen finden bei einer solchen Kapitalablösung die Vorschriften des §. 63 Anwendung. Die Rückstände müssen mit vier Prozent jährlich verzinst werden.

Eine solche Kapitalablösung erfolgt nach vorhergegangenem sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist besugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Titel XI. §. 67—72 handelt von der Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorde und wird nach den Abänderungsvorschlägen der Kommission angenommen.

§. 67. „Zur Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorde (§§. 10, 12, 21, 23, 24, 25, 30, 56) werden von der Auseinanderseßungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren nach §. 63 zu erwählenden sachkundigen Eingeseßenen des Distrikts und einem von der Auseinanderseßungsbehörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Diese Kommission macht, auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittlungen, der Auseinanderseßungsbehörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Kreisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normalmarktorde. Die Auseinanderseßungsbehörde bekräftigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissionsmitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskultursachen zu, welchen sie innerhalb 3 Wochen vom Tage der Publikation bei der Auseinanderseßungsbehörde einzulegen haben. Das Revisionskollegium entscheidet endgültig.“

§. 68. „Bei der Wahl der aus den Distrikteingeseßenen zu entnehmenden Mitgliedern der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1. Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt;

2. umfaßt der Distrikt nur einen landrätlichen Kreis, so wird in jede Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten belasteten Grundstücke ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Ersehenen nach dem Ermessen der Auseinanderseßungsbehörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distriktskommission. Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes unmittelbar eine ebensolche Zahl von Kommissionsmitgliedern;

3. umfaßt der Distrikt mehrere landwirthschaftliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten, als der Berechtigten zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Wege gewählt;

4. alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maßgabe des Wahlreglements vom 31. Mai c wegen der Wahl des Abgeordneten;

5. die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungsbehörde;

6. auf diese Behörde geht auch das Recht der Wahl der Kommissionsmitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat."

§ 69. „Von zehn zu zehn Jahren ist in dem § 67 bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normalmarktsorte vorzunehmen."

§ 70. „Die Mitglieder der Distriktskommissionen erhalten aus der Staatskasse 1 Rthlr. 15 Sgr. Tagegelde und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile."

§ 71. In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§ 72. Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetz Normalpreise festgestellt werden sollen, gar nicht mehr, oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben. Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

§ 73. Die Vorarbeiten dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Erlasses vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz. 1811. S. 281), so wie des Gesetzes vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen etc. (Gesetz. 1823. S. 49); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchem das gedachte Erliß oder gedachte Gesetz bisher ergolten haben.

§ 74 kommt zur Diskussion.

Minister des Innern: Es sind die beiden Klippen zu vermeiden, nicht in die Ablösung zu ziehen, was nicht hineingehört, und nichts auszuschließen, was hingehört.

Der §. wird mit dem Aenderungsvorschlage der Kommission angenommen und lautet:

„Der Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts vom 14. Septbr 1811 oder vor Verkündung der Kabinettsordre vom 6. Mai 1819 in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-Erbzins- oder Erbpachtrechten zugehörnde Stellen, welche entweder zu ländlichen Rechten nach Maßgabe der §§. 626 und folg. Tit. 21 Zbl. I Allgemeines Landrecht zur Kultur oder Nutzung ausgehan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen sind, daß im Fall der Besitz-erlebigung nach Gesetz und Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Aekernahrung oder Dreschgärtnerstellen u. s. w., mit Mühlen, Schmieden,

Küngen verbunden sind oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder andern Grundstücken gegründet sind.

Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zinspacht gegebenen Stellen oder Grundstücke, sowie den Haus-, Forstbütten- und Wirthschaftsbeamten, Diensthöten oder Tagelöhnern, Hüten- und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältnis zur Benützung unterliegenden Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Aekernahrungen waren oder nicht."

§. 75 wird ohne Diskussion nach dem Gesetzentwurf unverändert angenommen und lautet:

§. 75. Außer den im § 74 bezeichneten Stellen sind auch regulirungsfähig: a) im Großherzogthum Posen, im Kalm- und Michelaufischen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zinspachtgüter bebesen werden, beiderlei Art ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrlichkeit dienst- oder abgabepflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbaren, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes, oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes bebesen werden, mit gemein-provinzial, oder orts-üblichen Benennungen bezeichnet sind. Zu den Bezeichnungen dieser Art gehören folgende Benennungen, und zwar in deutscher: Bauer, Halbbauer, Hüfner, Halbhüfner, Meier, Halbmeier, Kossäten, Kottsassan, Gärtner, Dänniker, Katayer u. s. w.; b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

§ 76 fällt weg, weil er seine Aufnahme in § 74 gefunden.

Ohne Diskussion werden angenommen:

§ 77. Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verlehende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher, B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirthe gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch. Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (G. S. 1848 S. 276) aus eigenem Rechte bebesen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten bebesenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§ 78. Ist zur Zeit der Besitz-Erlebigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthums-Verleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf, und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§ 79. Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblässern früher bebesene Stellen, oder Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1852 bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen. In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Kalm- und Michelaufischen Kreises, so wie in dem Landgebiete der Stadt Thorn verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1846, (G. S. 1846. S. 219) wegen der schon

mit dem 1. Januar 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im § 2 des eben gedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte, mit dem 1. Januar 1852 eintretende Präklusion Anwendung.

§ 80. Von dem Zeitpunkt ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung verstorben, das Recht auf Regulirung dergeßtalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

Die Diskussion geht zu den §§ 81 bis 87 über.

Hierzu sind mehrere Amendements eingegangen. Das Amendement des Grafen Renard lautet:

„1. Die hohe Kammer wolle den Grundsatz anerkennen, daß die Dreschgärtnerstellen nicht dem sondermäßigen Regulirungsverfahren, sondern einer einfachen Abschätzung unterliegen, und daß der Werth zwischen Berechtigten und Verpflichteten zu gleichen Theilen getheilt werde;

2. die §§ 81 bis 87 an die Kommission zurückzuweisen und dieselbe auffordern, darnach diese Paragraphe zu formuliren.“

Graf Renard: Die Dreschgärtnerstellen in Oberschlesien fallen unter das vorliegende Gesetz. Dieselben wurden bisher als Eigenthum des Grundherrn betrachtet. Die Besitzer dieser Stellen sind schwer belastet. Wenn irgend ein Theil des Belles auf Erleichterung Anspruch hat, so ist es dieser. Bekümmern Sie ihm das Wenige, was Sie ihm geben, nicht durch Regulirungskosten. Diese Leute sind bisher nicht zu Grunde gegangen, weil der Grundherr ihnen mehr ließ, als das Gesetz vorschrieb, um sie über die Noth wegzuführen.

Das Amendement des Abg. Renard wird angenommen.

Zu §. 88 sind mehrere Abänderungsvorschläge eingegangen.

Bei der Abstimmung wird theils der Gesetzentwurf, theils das Amendement des Abg. Erbreich angenommen. Der § lautet also:

„Das Eigenthumsrecht des Stellenbesizers erstreckt sich auch auf die Fossilien, insofern solche nach den Landes- oder Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die von der Gutsherrschaft vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Kalk und Steinbrüche, Mergel- und Thongruben verbleiben der Gutsherrschaft, vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden Entschädigung für die ihm entzogene Benützung und die Verschlechterung der Bodenschicht.“

Diese Diskussion werden angenommen:

§ 89. Die Gutsherrschaft behält die ausschließliche von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhner-Wohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versegung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist. Eine gleiche Versegung, und zwar auf Kosten der Gutsherrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Gutsherrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will. Die Baustelle fällt, wenn eine Versegung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§ 90. Mit der Anbringung der Prozeßation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehre zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungs-Termin fort.

Fortsetzung der Berathung in der nächsten Sitzung.

69 Die Sitzung der Zweiten Kammer am 5. Dezbr.

Minister: v. Rabe, Regierungskommissarius Schellwitz.

Das Amendement des Abgeordneten Grafen Renard zu §. 81, welches in der vorigen Sitzung angenommen wurde, kommt jetzt noch einmal zur Abstimmung und wird bei Namens-Aufruf mit 218 gegen 47 Stimmen verworfen.

Die Paragraphe 81 bis 87 werden nun nach den Kommissionsvorschlägen angenommen.

§. 81. „Bei der Regulirung kommen in Betracht:

a. an Rechten der Gutsherrschaft:

1. das Eigenthumsrecht;
2. die Hofwehre;
3. das Recht auf Dienste, Geld- und Naturalabgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind;
4. die gesetzlich ablösbaren Servitute (auf den bäuerlichen Grundstücken).

b. an Rechten der Stellenbesitzer:

1. der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
2. die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
3. die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, sowie zur Verabfolgung von Bauholz;
4. sämtliche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbaren Leistungen der Gutsherrschaft;
5. alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Herrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w.“

§. 82. „Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Grundherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zu der Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 9. Okt. 1838 vorhandene Verhältnisse als der rechtmäßige vermutet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.“

§. 83. „Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält

- a. der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehre (§. 81. a. 1. 2.);
- b. die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 81. b. 1. 2.).“

§. 84. „Der Werth der §. 81. b. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnitts-Betrage dieser Verpflichtungen abgemäßt und in Ermangelung einer Vereinbarung durch Schiedsrichter (§. 14) festgesetzt werden.“

Eben so wird auch der Werth der nach §. 81. a. 4. und 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgesetzt.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen hierzu ein Bedürfnis vorhanden ist, können von den letzteren unter Buziehung von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgesetzt werden.“

§. 85. „Der Jahreswerth der §. 81. b. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, so wie der §. 81. a. 3. angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt. Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der

sämmtlichen Verpflichtungen des Stellenbesizers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen der Guts herrschaft in Abzug gebracht. Ergibt sich hiernach ein von dem Stellenbesizer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64."

Neuer Artikel: „Der Stellenbesizer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittheil des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde. Zur Ermittlung dieses Reinertrages wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden 5 Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Realasten der Stelle zusammenberechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem dem Stellenbesizer das Drittheil verbleibt. Es wird daher die für Servitute von dem Gutsbesizer an den Stellenbesizer zu leistende Vergütung erst nach Ermittlung der bei Berücksichtigung der Pfändungsfähigkeit von letzterem noch zu zahlende Rente mit dieser kompensirt."

§. 86. „Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitsheilung können auch die einer Gemeinde unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirende Stelle wider den Willen des Besizers derselben in dem Auseinandersehungspan gezogen und der Umlegung unterworfen werden."

§. 87. „Das Eigenthum an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesizer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letztern auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86 zu bewirkenden Auseinanderlegung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden. Die Ausübung der Pflanzung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichenfalls durch ein Interimistatutum zu ordnen."

§. 91 wird unverändert angenommen und lautet:

„Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht auferlegt werden. Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorangängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem monatlichen Beitrag abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag, als der fünfundschwanzigfache der Rente, nicht stipulirt werden. Vertragsmäßig, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwider laufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtspflichtigkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags."

Die folgenden drei Paragraphen werden ohne Diskussion angenommen. Sie lauten:

§. 92. „Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Berechtigung auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre

nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Berechtigung angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit ihrer Anlage verfloßen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden."

Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kredit-Institute keine Anwendung."

§. 93. „Bei Zerstückelungen von Grundstücken müssen solche Reallasten, welche den Bestimmungen des §. 64 unterliegen, entweder durch Kapital oder nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden. Geschieht dieses nicht, so bleiben für solche Reallasten das Haupt-Grundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet. Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64 nicht unterliegen (§§ 53 bis 55, 65, 66 und 91), verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke, nach Verhältnis des Werths derselben gefallen zu lassen. Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitalzahlung Seitens des Verpflichtigen abgelöst werden. Der §. 2 des Gesetzes vom 14. Septbr. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur wird aufgehoben."

§. 94. „Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt."

§. 95 wird mit einem Zusatzantrage der Kommission angenommen und lautet:

„Die Provokation auf Ablösung, Seitens des Berechtigten, muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit dem Provokanten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fuchzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde, hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten, richten. In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provoziert, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden. Die Provokation auf Ablösung, Seitens des Verpflichteten, muß sich stets auf sämmtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig."

Für die Anbringung einer Provokation wird überhaupt eine Frist bis zum 1. Januar 1855 gesetzt; wird diese nicht inne gehalten, so werden mit dem Ablaufe derselben alle bei Vertheilung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden und nach dem §. 64 des letzten ablösbaren Reallasten als erloschen und aufgehoben erachtet."

(Beschluß der 69. Sitzung der zweiten Kammer in nächster Nr.)

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Staats-Minister Udden zum ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts zu Breslau zu ernennen.

Zu Königsberg ist Dr. Johann Jacoby am 8. Dez., welcher in Stuttgart an den Sitzungen des Frankfurter Rumpfs-Parlamentes Theil genommen und den bekannten damaligen Beschlüssen bestimmte, von dem Schwurgericht von dem Verbrechen des Hochverraths einstimmig freigesprochen worden.

Zu Breslau wurde der Lieutenant a. D. Leubuscher wegen Majestätsbeleidigung von den Geschwornen für schuldig erkannt. Das Urtheil lautete: Verlust der National-Kokarde, der Kriegsdenkmünze, des Offizier-Prädikats und ein Jahr Gefängniß.

O e s t e r r e i c h .

Das in Böhmen stationirte Armeecorps hat die Winter-Quartiere bezogen; die Gerüchte von Truppenbewegungen gegen und über die sächsische Gränze sind durchaus unwahr.

Die gelesenste Oesterreichische Zeitung: „die Presse“, welche zu Wien erscheint, darf wegen eines Artikels, welcher der Preussischen Regierung die daheim oft versagte Anerkennung ihres aufrichtigen Strebens nach Deutschlands Einheit ertheilt und den Erfurter Reichstag mit freudiger Hoffnung begrüßt — nicht mehr erscheinen.

In der Nacht vom 6. zum 7. Dezbr. brannte zu Wien die Spückerche Maschinenfabrik nieder. An Modellen ging ein Werth von 60,000 Fl. verloren; drei bereits fertige eiserne Spinnmaschinen, jede im Werthe von 24,000 Fl., wurden unbrauchbar und zum Theil werthlos. Es kommen dadurch 350 Gesellen außer Arbeit.

S c h l e s i .

Am 1. Dezember hat die militairische Occupation von La Sagne im Neuenburgschen aufgehört, nachdem sie volle 14 Tage gedauert. Die monarchischen Völlerschüsse sind dem Dorfe theuer zu stehen gekommen.

F r a n k r e i c h .

In der National-Versammlung am 8. Dezbr. wurde ein Antrag Savaier Laroche's (von der Linken) auf Abschaffung der Todesstrafe verhandelt. Die Versammlung verweigerte die Inbetrachtung.

In Afrika haben die Franzosen am 26. Nov. den befestigten Ort Zaatcha mit Sturm genommen. Die Anführer und die Besatzung von 800 Mann vertheidigten sich aufs Aeußerste. Keiner blieb am Leben.

Das Kriegsgericht zu Lyon hat nun sein Urtheil über die Aufrührer in den Tunitagen zu Lyon gefällt; 14 Abwesende sind zur Deportation verurtheilt worden, 6 Anwesende zu 2 bis 6jähriger Gefängnißstrafe, 13 Angeklagte sind freigesprochen.

S p a n i e n .

Aus Verhandlungen des Papstes mit Spanien erhellt, daß der Papst nur nach Rom zurückkehren will, wenn er spanische Truppen zur Garde hat. Der Papst will die Ausföhrung des Vertrages von Gaeta. Die Franzosen sollen Civitavecchia und Spoleto, die Oesterreicher Ancona und die Spanier mit den Neapolitanern Rom besetzen.

G r o ß b r i t a n n i e n u n d I r l a n d .

Aus China sind zu London zwei Schiffe, beladen mit 3546 Centner chinesischem Binn, angekommen.

Die englische Regierung hat den Forderungen der Cap-

bewohner nachgegeben; sie hat wegen der Sträflinge einen Gegenbefehl erlassen. Der Neptun soll die Sträflinge nach Van-Diemenland bringen.

I t a l i e n .

S a r d i n i e n u n d P i e m o n t .

In Genua sind am 28. Nov. zwei amerikanische Kriegsschiffe, eine Fregatte von 50 und eine Korvette von 22 Kanonen, eingelaufen.

Zu Nizza hat der ehemalige franz. Minister Fallou, der sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit dahin begeben hatte, keine gute Aufnahme gefunden; er ward vom Volke gezwungen abzureisen. Die Ursache ist, daß er zu dem Ministerium gehörte, was die franz. Expedition nach Rom beschloß.

R ö m i s c h e r S t a a t .

In Bologna sind alle Professoren suspendirt.

In Rom ist am 1. Dezbr. durch die Regierungs-Kommission die Mahsteuer eingeföhrt worden.

Der General Baraguay d'Hillier ist am 27. Novbr. von Rom nach Portici zum heil. Vater gereiset.

T ü r k e i .

Die englische Flotte hat sich aus den Dardanellen nunmehr entfernt und in der Beshika-Bai Anker geworfen.

A m e r i k a .

Am 16. Nov. ist bei New-Orleans ein Dampfschiff durch Zerspringen des Kessels verunglückt; mehr als 200 Menschen, meistens Auswanderer, sollen umgekommen sein.

Der Staat Honduras hat den Vereinigten Staaten die Insel Tigre in der an der Südsee belegenen Fonseca-Bucht abgetreten. Die Bucht ist die natürliche Mündung der von Nordamerikanern mit Hilfe des San Juan und der Seen von Nicaragua und Leon zu bewerkstelligenden Kanal-Verbindung quer durch Central-Amerika.

Das nach Kalifornien bestimmte amerikanische Schiff „Endora“, 500,000 Dollars werth, ist an der Küste von New-Jersey verunglückt.

M i s c e l l e n .

Am 8. d. M. starb in Potsdam der berühmte Kanzlerredner Dr. Bernhard Dräsecke. Am 11. früh wurde er seinem Wunsche gemäß in aller Stille beerdigt.

Die Leipziger Bank warnt vor falschen Leipziger Banknoten zu 20 Thaler. Sie sollen leicht daran zu erkennen sein, daß ihnen der **graue Unterdruck** und das **Wasserzeichen** im **Papiere**, als die charakteristischen Kennzeichen der echten Banknoten, fehlen. Die Leipziger Bank hat eine Belohnung von 200 Thl. für die Entdeckung der Fälscher ausgesetzt.

(Aus No. 286 des Reichsanzeigers der Deutschen v. d. J.)

Trotz aller Anfechtung erwarb sich die Seehandlung ein ungemeines Verdienst um die deutsche Leinen-Industrie durch Einführung der Maschinen-Spinnereien: die Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei in Erdmannsdorf beschäftigt 6920 Feinspindeln. Außerdem besitzt die Seehandlung in Schlesien die mechanischen Flachsspinnereien in Landeshut und Patschkei bei Bernstadt. Landeshut beschäftigt 5236 Feinspindeln und 368 Spindeln zur Zwirn-Erzeugung, Patschkei beschäftigt 2464 Spindeln. Gesponnen werden: in Erdmannsdorf Flachsgarn in den Nummern 22 bis 100, Werggarn in den Nummern 10 bis 70; in Landeshut Flachsgarn in den Nummern 22 bis 120, Werggarn in den Nummern 8 bis 65; in Patschkei Flachsgarn in den Nummern 20 bis 45, Werggarn in den Nummern 4 bis 25, Trockengarne in den Nummern 4 bis 10. Das Quantum, welches jährlich in den Maschinen-Spinnereien erzeugt wird, beträgt ca. ein und ein Fünftel Schock pr. Spindel. Außer den gewöhnlichen Garnen zum Werweben im rohen Zustande werden Garne in den erforderlichen Qualitäten zum Bleichen und Zwirnen angefertigt; auch können Garne in der vorzüglichsten Qualität durch Verwendung besseren Flachses bei Anlegung angemessener Preise gesponnen werden. Die landeshuter Spinnerei liefert ferner auf 368 Spindeln ca. 170 Schock Zwirn. — Der deutsche Leinwandhandel kann nur durch Vermehrung der mechanischen Spinnereien gehoben werden. England besitzt 1,200,000 Spindeln in Flachs, Belgien 90,000, der Zollverein und Preußen 60,000.

Glück durch Unglück.

(Novelle nach dem Leben. Von I' Astálá)

(B e s c h l u ß.)

Staunend sahen Hanke und Dittrich einander an. Einige flüchtige Andeutungen genügten, um dem letzteren zu sagen, wer der Kranke sei.

Um so mehr beeilte sich derselbe, seine ganze Kunst aufzubieten, obwohl er sogleich erkannte, daß menschliche Hilfe hier nicht ausreiche.

„Bemühen Sie sich nicht um mich, ich bin ein Kind des Todes. Gönnen Sie mir die wenigen Minuten, die ich noch zu leben habe, um Verzeihung von dem zu erbitten, den ich so schändlich hintergangen.“

Dittrich wollte sich entfernen, aber Mezig winkte ihm, zu bleiben.

„Du engelreines Gemüth,“ so wendete er sich an Hanke, „Du weißt nicht, welchen Teufel Du beherbergst. Ruchloser ist kein Scheusal, als ich, nicht werth, daß Du mich Freund nennst, ach nicht werth, daß die Erde mich trägt, daß die Sonne seit jenem fluchbeladenen Tage noch einmal über mir aufgingen ist. Fürchter-

lich ist die Eröffnung, die ich Dir zu machen habe. Versprich mir, daß Du mich nicht auf die Straße werfen läßt, an den Ort, wo Du mich gefunden, wie meine Thaten es verdienen.“

„Wessen Du Dich auch schuldig weißt, ich trage keinen Groll in mir. Unendlich aber ist die verzeihende Gnade dessen, dessen Sohn auch für Dich sein Blut am Kreuzestamme vergossen hat. So lange er Dir noch einen Athemzug schenkt, so lange hat er auch noch Hoffnung für Dich, und über einen Sünder, der Buße thut, ist mehr Freude im Himmel, denn über neunundneunzig Gerechte.“

„So wisse denn, das Geld, welches in dem Briefe des Rittmeisters sich befand, habe ich gestohlen. Nicht die Furcht vor Entdeckung, nicht die Rücksichten für Dich, auf den der nächste Verdacht fallen mußte, hielt mich von dem Verbrechen zurück, mit kaltem Blute wohlüberlegt vollbrachte ich die gräßliche That.“

„Schrecklich, schrecklich!“ erwiderte Hanke. „Aber wie war das möglich, ohne die Siegel zu verletzen?“

„D ich war bereits eingeweiht in alle die teuflischen Künste des Bösewichts. Schon von Polen aus kam ich mit dem Entschlusse nach Schütberg, um von Dir freiwillig oder durch List Vortheile zu gewinnen. Durch ein Gewebe boshafter Lügen wußte ich Deine Gutmüthigkeit rege zu machen; fast Alles, was ich Dir bisher über meine Schicksale erzählt, war erdichtet, um Dich zu täuschen. Die Betrügereien, die ich als Beamter jahrelang getrieben, wurden endlich entdeckt, und zogen mir schimpfliche Entlassung zu. Nirgend fand ich ein neues Unterkommen; die Freunde, mit denen ich früher von des Prinzipals Habe gepfaßt, wollten nichts mehr von mir wissen. Die Summe, welche der Rittmeister Dir übergab, reizte sogleich meine Habgier, aber umsonst waren die Bemühungen auf der Reise, in den Besitz des Briefes zu gelangen. Als Du am Abende nach unserer Ankunft in Breslau den Koffer öffnete, um Schreibmaterialien zu dem Briefe an den Rittmeister mit der Bitte um Verwendung für mich hervorzuholen, sah ich ihn darin liegen, und rasch war mein Plan gefaßt. Während Du schliefst, schloß ich den Koffer mit dem Schlüssel, den Du arglos auf den Tisch gelegt, auf und nahm den inhaltsschweren Brief heraus. Mit einem scharfen Messer schnitt ich das Couvert dicht an den Rändern der Siegel auf, und nachdem ich an die Stelle der Kassenscheine drei Blätter Papier gebracht, schloß ich die offenen Stellen dadurch, daß ich mit Hilfe eines brennenden Fadens die Ränder der Siegel wieder in Fluß brachte, und die kaum bemerklichen Schnitte damit verdeckte. Hieraus wird Dir auch erklärlich werden, warum ich am folgenden Morgen mich weigerte, den Brief auf das landschaftliche Bureau zu besorgen. Ich wollte jeden

Verdacht fern von mir halten, er mußte so auf Dir allein beruhen bleiben.“

Hier hielt Metzig einen Augenblick inne, um neue Kraft für die Fortsetzung der Rede zu sammeln, die ihn sichtlich erschöpft hatte. Immer matter wurde seine Stimme, immer trampfhafter seine Bewegungen.

„Im Besitze des Geldes konnte ich meiner gewohnten Verschwendung wieder freien Lauf lassen. In Berlin überließ ich mich dem falschen Spiele, das mich eine Zeit lang nährte. Darauf machte ich falsche Wechsel, und entdeckte saß ich drei Jahre im Zuchthause. Als meine Mittel — gänzlich erschöpft waren, — trieb ich mich — als Bettler und Landstreicher umher, — bis Du mich — als solchen gefunden hast. Ich bitte Dich nicht — um Verzeihung, denn ich verdiene sie nicht, aber — fluche mir — wenigstens nicht!“

Tiefgebeugt hatte Hanke die grausige Erzählung vernommen. Nicht die Frevelthat, deren Opfer er geworden, brachte diesen erschütternden Eindruck auf ihn hervor, aber daß ein Mensch, den er einst Freund genannt, so tief hatte sinken können, daß er Wohlthaten und zärtliche Fürsorge mit Verbrechen belohnte, das drohte seinem Glauben an die Menschheit den schwersten Stoß zu versetzen.

„Und nun — noch ein Wort an Sie“ — so redete der Sterbende den Doktor an, „Sie sind mir Dank schuldig — diesen Dank — vermache ich — dem Edlen, an dem ich — mich so schwer — — ver-sündigt habe, — — machen Sie — — meine — Schandthaten — — gut!“ —

Er konnte nicht weiter. Ein Blutsturz machte seinem Dasein ein Ende.

„Gott sei seiner Seele gnädig!“ betete Hanke über der Leiche. Der Arzt aber entfernte sich mit den Worten:

„Was Ihnen der Todte hinterlassen, soll Ihnen, würdiger Mann, hoffentlich bald bezahlt werden.“

Am folgenden Morgen erhielt Hanke ein flüchtiges Billet des Inhalts:

Mein lieber, werther Freund,

Auch Marie hat Ihnen im Namen des Verbliebenen eine Schuld zu entrichten. Kommen Sie bald zu uns, und ich hoffe, daß Sie diesmal froheren Herzens von uns gehen werden, als vor fünf Monaten. In unwandelbarer Treue Ihr

Ditrich.

Er flog nach der Stadt. Gegen seine sonstige Gewohnheit wollte er rasch an den Eltern vorüber zu Marien eilen.

„Halt mein lieber Freund, erst haben wir noch ein Wort mit einander zu sprechen.“

Mit diesen Worten führte der Vater den Hastigen, der vor Ungeduld brannte, in das anstoßende Zimmer.

„Die Mittheilung des gestrigen Vorfalles,“ sagte er, „machte auf Marien einen Eindruck, wie ich ihn erwartet hatte. Sie hörte mit der gespanntesten Aufmerksamkeit mir zu, ließ sich die Einzelheiten immer wieder erzählen, und erkundigte sich nach den scheinbar geringfügigsten Umständen. Dabei konnte sie sich der Thränen nicht enthalten, und als ich sie fragte, ob es ihr nicht leid thue, einem so wackeren Manne Schmerz bereiten zu haben, erwiederte sie, „ich glaube eben, ich könne nicht anders handeln.“ Und da ich hinzusetzte: „es wird nur auf Dich ankommen, die Sache zu redressiren, denn Hankes Gesinnung ist unverändert dieselbe geblieben. Soll ich ihn morgen zu uns bringen?“ Da fiel sie mir um den Hals und schloß wemend mir den Mund mit Küßen. Nun wissen Sie genug, das Uebrige ist Ihre Sache.“

Es war ein lachender Frühlingstag. Die Erde hatte ihre Schneedecke abgeworfen, und begann sich mit dem ersten Grün zu bekleiden. Ganz Reichthal war in Bewegung, denn es feierte heute den Ehrentag des geliebten Seelsorgers. Das Pfarrhaus und die Kirche war mit Kränzen reich geschmückt und der kurze Weg dahin mit Blumen bestreut, denn auf Mariens ausdrückliches Verlangen sollte die Trauung da stattfinden, wo der Geliebte ihres Herzens allsonntäglich das Wort als den Saamen zur Ewigkeit austreute. Die Schuljugend stand in Reihen, den Lehrer erwartend, der Bruder Hankes, vor Jahren Vorgesieder der Erziehungsanstalt in Nimpsch, jetzt Pastor in Zobten, war erschienen, um das Paar einzusegnen. Alles war bereit, nur ein lieber Gast wollte noch immer nicht kommen. Da rollte endlich ein Wagen vor, und in Schweiß gebadet standen die schnaubenden Hengste vor dem Pfarrhause. Es war der Rathe-meister von Böling, in Begleitung seiner Kinder.

„Verzeihen Sie,“ sprach er, „daß ich habe warten lassen. Ihnen, meine liebe Braut, mache ich es zur Pflicht, unsern guten Pastor zu besserer Ordnung anzuhalten. Da habe ich noch vorgestern ein Papier in seinem Schreibische gefunden, welches er vergessen hat. Zur Strafe soll es nun nicht in seine Hände kommen, sondern Ihnen gehören.“

Und dabei übergab er Marien ein Staatspapier über tausend Thaler.

„Amen!“ schloß die würdige Mutter, mit feierlichem Ernste an Hanke sich wendend, „Ihre Feinde dachten es böse mit Ihnen zu machen, aber Gott gedachte es gut zu machen. Durch Unglück hat er Sie zum Glück geführt.“

Finanzen.

Das Krebsbüchlein pro 1848, welches der Finanz-Minister den Kammern übergeben hat und dessen sehrreicher Inhalt ein Deficit von 26 1/2 Millionen Thaler ist, darf jedem Vaterlandsfreunde zum ersten Studium empfohlen werden. Namentlich mögen die untern Klassen sich merken, wie theuer ihnen die maßlosen Wählerereien zu stehen kamen.

Die einzelnen Positionen weisen handgreiflich darauf hin. 1848 wurden weniger eingenommen:

224,000 Thlr. Schauffeegelder; wer trug den Hauptschaden? Antwort: Fuhrleute und Wirthe.

700,000 Thlr. an Schlacht- und Mahlsteuer; wer darbt in den großen Städten? Die Handwerker und Arbeiter.

600,000 Thlr. an Stempelsteuer; Kauf und Verkauf ruhten also in unerhörtem Maße.

1,700,000 Thlr. an Ein- und Durchgangs-Abgaben. Dieser Verlust trifft alle die beim Handel interessirten Personen.

222,000 Thlr. an Braumalzsteuer; weisen ebenfalls auf die Entbehrungen der arbeitenden Klassen hin.

134,000 Thlr. an Strom- und Kanalgefällen; deuten auf den Verfall der innern Schiffahrt und Nahrungslosigkeit der Kahnführer.

3,000,000 Thlr. Ersparungen an Staatsbauten sind nothgedrungen den Bauhandwerkern entzogen worden.

Mit einem Wort, wir finden hier in Zahlen ein Sündenregister unserer Thorheiten.

Die dummen Streiche tragen eine solidarische Verbindlichkeit unter sich! Daran dachten die Berliner Freiheitshelden nicht; daß, wenn sie einem Minister die Fenster einschlugen, die Fuhrleute auf der Straße und die Sprechlöhne still liegen würden.

Und wenn die Breslauer rothe Farben trugen, fiel ihnen im Traum nicht ein, daß die Oberflus-Bauten nicht zur Ausführung kämen.

Und die Schreiber ahnten nicht, daß eine Volksversammlung das Dintenfaß eintrocknet, die Feder brach liegt und die Wolle sich vom Rock verliert!

Bürger und Bauern haben den Schaden und sie mögen das Gelebte sich wohl hinter die Ohren schreiben, denn das Stück hat noch nicht ausgespielt; pro 1849 und 1850 sind ebenfalls 20 Millionen mehr aufzubringen wie gewöhnlich.

Jede Thorheit trägt die Arznei in sich selbst, allein so ein Revolutionäron bleibt doch immer eine Pferdekur, in der Mancher stecken bleibt; wir würden also den Weg friedlicher Reform als den billigsten empfehlen! Am Tage hübsch fleißig sein und am Abende vernünftigen Rath pflegen, führt weiter als Kanonenschläge und Hahnenfedern. Am Tage auf offenem Markte stehen, ist seit 3000 Jahren gar oft versucht worden, und hat nie Jemandem Brodt gegeben, ge-

schweige reich gemacht, und auf die Gefahr hin, Philister gescholten zu werden, würden wir dennoch bei unserm Leisten bleiben!
(P. C.)

(Eingefandt.)

Nachdem das Publikum, durch marktschreierische Ankündigungen sogenannter Heil- und Wunder-Mittel so vielfach getäuscht und betrogen worden ist, erscheint es eben nicht leicht das allgemeine Interesse auf eine neue höchst wichtige Erfindung hinzulenken und die Borurtheile zu bekämpfen, welche sich einer solchen entgegenstellen.

Dessenungeachtet würden wir es vor unserm Gewissen nicht verantworten können, wenn wir so vielen Leidenden ein Mittel vorenthielten, durch das sie, in kürzester Zeit ohne Gebrauch innerer und äußerer Arzneimittel, ohne Schmerz und Unbequemlichkeit — zu dem vollständigen Besiz ihrer Gesundheit gelangen können:

Dieses Mittel ist:

„Die Anwendung des Lebensweckers oder des Baunscheidtismus.“

Der Lebenswecker ist ein von dem verdienstvollen Mechaniker Carl Baunscheidt in Endenich bei Bonn, erfundenes und verfertigtes Instrument, das bei seiner Anwendung auf die Haut, vermöge der Einwirkung seiner galvanischen Nadeln, sowohl blutlos als fast völlig schmerzlos, zunächst die Wirkung von Nückenstichen hervorbringt. Diese äußert sich durch einen gelinden Nervenreiz verbunden mit erhöhter Hautthätigkeit und Hervorbringung von kleinen grüßähnlichen Blättern, welche in einem Zeitraum von kaum fünf Minuten entstehen, sofort eine große Verminderung des Schmerzes hervorbringen, nur ein Prickeln oder Kribeln verursachen und je nach Beschaffenheit des leidenden Theiles selbst, früher oder später verschwinden.

Die mit diesem Instrumente zuerst von dem Director der chirurgischen Klinik Herrn Geheim-Medicinalrath Professor Dr. Wurzer in Bonn, sodann von vielen Aerzten und Nicht-ärzten angestellten Versuche, haben die erfreulichsten Resultate in einer ungemein überraschenden Weise herausgestellt und seine Anwendung entschieden bewährt gefunden: bei Rheumatismen, Gesicht-, Zahn- und Ohrenschmerzen, Migräne, Mundklemme, Nervenfiebern, Gehirnentzündungen, alten Verhärtungen, Lähmungen nach Schlagfluß, Geschwülsten, Krämpfen u. s. w.

Indem wir Aerzte und Kranke auf dieses (in Breslau bei Steiner, Mauritius-Platz Nr. 7. zu habendes) eigenthümliche und vortrefliche Instrument aufmerksam machen, glauben wir eine unabweißbare, ja heilige Pflicht zu erfüllen, und bald wird der segensreiche Erfolg lehren, daß wir nicht auf die Leichtgläubigkeit der Masse speculirt, sondern auf eine höchst wichtige Erfindung hingewiesen haben. Und dies letztere nur ist unser Zweck, möge er durch diese Zeilen erreicht werden!

4797.

Todes-Anzeige.

Den 7ten huj. starb in Greiffenberg überraschend schnell für uns am Schlage unser geliebter Vater, Schwieger- und Großvater, der Senator, Färbermeister u. Rattendruck-Fabrikant Herr August Heinrich, in einem Alter von 60 Jahren. Dies zeigen, um stille Theilnahme bittend, Verwandten und Freunden ergebenst an
die Hinterbliebenen.

4839,

Dem Andenken

der frühvollendeten

Pauline Walter,

ältesten Tochter des königl. Ober-Amtmanns Hrn. Walter
in Schildau,

am Jahrestage ihres Todes, den 17. Decbr. 1819.

Der Tag der tiefsten Trauer kehret wieder
Und wühlet Doppelschneidig in der Brust;
Ein Blis aus heiterm Himmel zog er nieder,
Und schlug die Herzen bitter mit Verlust.

In treue Hand zu heil'gem Werk entlassen
Bist Du den Eltern nicht zurückgekehrt;
Dein Heil für immer jezt schon zu umfassen,
Hast, Tochter! Du den Todeskelch geleert!

Ein Freudenstern erlosch in Dir den Deinen;
Dir floß, Pauline! manche Thräne nach.
Hätt' Sommer können Dich zurück erweinen —
Du wärst erstanden aus dem Grabgemach.

Ein tiefer Gram durchzog des Festes Tage,
Wo schmerzlich Du das erste Mal gefehlt;
Der Deinen Herz erfüllte dumpfe Klage,
Das bleibend sie zur Stätte sich erwählt;

Dem Tode war ein Opfer schon gefallen —
Dein treuer Blutsfreund, Oscar, ging voran.
Zur Zeit, wo Du es schloßst Dein Erdenwallen
Zog er zum frühen Grabe seine Bahn.

Lebt Beide wohl, Ihr jungen reinen Seelen!
Auch dort am Throne geistig uns vereint.
Ihr werdet uns zum vollen Glück nicht fehlen,
Wenn einst der Letzte von uns ausgeweint.

L.

N — e.

Kirchliche Nachrichten.

Amtswache des Herrn Pastor prim. Heuckel
(vom 16. bis 22. Decbr. 1819).

Am 3. Advent-Sonnt. Hauptpredigt u. Wochen-
Communions: Herr Pastor prim. Heuckel.

Nachmittagspredigt Herr Diaconus Hesse.

G e t r a u t.

Hirschberg. Den 9. Decbr. Wittwer Ernst Benjamin Tho-
man, Schuhmacher, mit Christiane Auguste Emilie Abrecht. —
Jggl. Gottfried Erdmann Pöhl, Korbmacher in Hirschdorf,
mit Jgfr. Johanne Christiane Kochmann aus Gotschdorf. —
Den 10. Friedrich August Schubert, Resigutspächter in Runners-
dorf, mit Christiane Beate Alose aus Straupitz.

Schmiedeberg. Den 2. Decbr. Wittwer Ernst Benjamin
Nixdorf, Tischlermstr., mit der verwittw. Frau Johanne Christiane
Frankle, geb. Gröbel. — Wittwer Joh. Benjamin Pohl, Weis-
gerbermstr., mit Christiane Henriette Conrad. — Jggl. Johann
Carl August Tampel, Handarb., mit Christiane Caroline Gut-
stein. Den 9. Carl August Friedrich Seidel, Maurerges., mit
Louise Ernestine Kubnt. — Jggl. Friedrich Benjamin Kubnt,
Schuhm. in Hohenwiese, mit Jgfr. Wilhelmine Henriette Kriegel.
— Den 10. Hr. Christian Wilhelm Rüger, ehemal. Bauerguts-
bes. in Buchwald, mit Marie Rosine Erner.

Landeshut. Den 10. Decbr. Wittwer Carl Vogt, Häusler
u. Schuhmacher in Weißbach, mit Caroline Drescher daselbst.

Taschenhof bei Goldberg. Den 30. Octbr. Herr Julius
Schäfer, Vorwerksbesitzer zu Strigau, mit Fräulein Christiane
Beate Kühn.

G e b o r e n.

Hirschberg. Den 19. Novbr. Frau Drechslermstr. Ludwig,
e. F., Johanne Emma Emilie. — Den 24. Frau Schloffer
Hellige, e. S., Ernst Robert Gustav. — Den 8. Decbr. Frau
Weißgerbermstr. Küffer, e. S., todtegeb.

Runnersdorf. Den 20. Nov. Frau Hausbes. u. Gemeinde-
bote Büttner, e. S., Carl Heinrich.

Straupitz. Den 6. Decbr. Frau Häusler u. Maurer Beth-
rich, e. S., Carl August.

Hartau. Den 25. Novbr. Frau Inw. Kaupach, e. S., Frie-
drich Ernst.

Schildau. Den 12. Novbr. Frau Gartenbes. u. Ziegelmeister
Hering, e. F., Marie Rosine.

Schmiedeberg. Den 6. Decbr. Frau Tagearb. Hertwig,
e. S. — Den 7. Frau Weber Krumler in Hohenwiese, e. S. —
Den 8. Frau Häusler Wolf in Forst, e. S.

Landeshut. Den 12. Decbr. Frau Inw. Krumler in Bogels-
dorf, e. F.

Schönau. Den 15. Novbr. Frau Klempnermeister Schütz,
e. F., Marie Charlotte Emma. — Den 24. Frau Häusler Weib-
mann in Ober Röversdorf, e. S., Carl Wilhelm. — Frau Schul-
lehrer Anders in Alt-Schönau, e. F., Mathilde Emma. —

Den 27. Frau Häusler Hauptfleisch in Nieder-Röversdorf, e. F.,
Caroline Ernestine. — Den 29. Frau Hausbes. Beer, e. S.,
Johann Friedrich. — Den 30. Frau Freibauergutsbes. Pöhl
in Reichwaldau, e. S., Carl August.

G e s t o r b e n.

Hirschberg. Den 9. Decbr. Emilie Ottilie Aues, jüngste
Tochter des Stadt-Syndikus, Rechtsanwalt und Notar Herrn
Crausius, 8 J. 1 M. 29 J.

Grunau. Den 6. Decbr. Johanne Eleonore geb. Friedrich,
hinterl. Wittve des verst. Häusler Krebs, 62 J. 5 M. 23 J. —
Marie Rosine geb. Scholz, hinterl. Wittve des verstorb. Inw.
Dittmann in Straupitz, 74 J. 12 J.

Schmiedeberg. Den 5. Decbr. Ernst Gottlieb, Sohn des
Häusler u. Weber Engler in Hohenwiese, 18 J. — Den 8. Marie
Louise Auguste, Tochter des Schuhmachermstr. Scholz, 14 J.

Landeshut. Den 8. Decbr. Gustav Herrmann Julius, Sohn
des Inw. Geister in Nieder-Zieder, 9 M. 12 J. — Ernst Wil-
helm, Sohn des Häusler Krebs in Bogelsdorf, 11 M. 21 J. —
D. 10. Frau Johanne Eleonore geb. Steinberg, hinterl. Wittve
des verstorb. vormal. Gastwirth Ehrenfried John, 66 J.

Greiffenberg. Den 8. Decbr. Carl Herrmann, Sohn des
Postillon Scholz, 1 J. 2 M.

Süssenbach. Den 6. Decbr. Johann Friedrich Hilbert, gewes.
Freistellbes. u. Messerschmiedmstr., 79 J. 8 M. 20 J. — Den 7.
Joh. Gottlob Menzel, Freigärtner u. Mühlentbes., 51 J. 4 M. 26 J.

Schönau. Den 8. Decbr. Emma Mathilde Bertha, Zwillingst-
ochter des Tuchmachermstr. Konrad, 2 M. 18 J. — Den 9.
Johann Ehrenfried Adolph, Ziegelmeister, 59 J. 2 M. 26 J.

Neukirch. Den 17. Novbr. Carl Friedrich, einz. Sohn des
Wundarzt Wöfemeyn, 1 J. 10 M. — Den 20. Ernestine Pauline
Emilie, einz. Tochter des Kretschambes. Eschentscher, 1 J. 4 M.

Herrmannsdorf a. D. Den 17. Novbr. Ernestine Pauline
Auguste, einz. Tochter des Freihäusler u. Maurerpolier Heinrich,
1 J. 9 M.

Polnischhundsorf. Den 26. Novbr. Carl Gottlieb Seiffert,
Freihäusler, in Folge eines unglücklichen Falles auf die Tenne der
Schauer, 47 J.

H o h e A l t e r.

Schmiedeberg. Den 1. Decbr. Marie Elisabeth geb. Liebig,
Wittve des weibl. Handarb. Wolf, 86 J.

Schönau. Den 5. Decbr. Der Bürger und Wöthchermesser
Sadebeck, 80 J. 11 M.

4509.

Willkommenstes Christgeschenk für Damen!

So eben wurde versendet, und ist in allen Buchhandlungen vorrätzig:

N^o. 1 der allgemeinen Muster = Zeitung,

Album für weibliche Arbeiten und Moden

für 1850.

Jährlich 24 Nummern, bestehend aus 24 Bogen Text, 12 colorirten Modebildern und 24 Musterbogen.

Preis des Quartals nur 1/2 thlr.

Der anerkannt praktische Werth dieser schönen und wohlfeilen Damenzeitung hat derselben einen beispiellos großen Absatz verschafft. Daß dieselbe in vielen Erziehungs-Anstalten als Leitfaden für alle weiblichen Arbeiten eingeführt ist, dürfte ihr zu besonderer Empfehlung dienen. — Redaction und Verlags-Handlung werden sich gemeinsam bestreben, auch in dem neuen Jahrgange immer das Neueste und Geschmackvollste in Moden und Arbeiten, und die artistischen Beilagen immer eleganter und nützlicher zu liefern.

Eltern, die ihre Töchter mit einem wohlfeilen und zugleich werthvollen Christgeschenke überraschen wollen, darf unser Journal mit vollem Rechte empfohlen werden; es ist namentlich sogleich zu haben bei

C. Neeser in Hirschberg.

4818.

Weihnachts-Anzeige

der Buchhandlung C. F. Weigmann in Schweidnitz.

Zu den bevorstehenden Festen erlaube ich mir die reichen Vorräthe meiner

Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkarten-Handlung

zu geneigter Benutzung bestens zu empfehlen; namentlich: die deutschen und ausländischen Klassiker eleg. gebunden, darunter die beliebten Minon-Ausgaben von Geibels Gedichten, Ahland, Strachwitz 2c. Gedichten, eleg. gebunden, Geschichtswerke, Gebet- und Erbauungsbücher, Gesangbücher, Bibeln eleg. gebunden, Atlanten, Karten, Globen, Koch- und Wirthschaftsbücher, Taschenbücher, Kalender, Kinder- und Jugendschriften in bunter Menge und für jedes Alter passende ABC- u. Bilderbücher, Vorlegeblätter zum Zeichnen und Schreiben, Papeterien, pariser Luxus-Papiere, Couverts, Visiten- und Neujahrs-Karten mit und ohne Devisen, Taschkasten, Bilderbogen schwarz und colorirt, Bleistifte, Stahlfedern und Salter, Schreibbücher 2c. 2c.

Schweidnitz.

C. F. Weigmann.

4829.

Anzeige von Weihnachts-Geschenken.

Geschenke für Erwachsene.

M. Waldow's

Geschenke für die Jugend.

Gesamt-Ausgaben klassischer Schriftsteller.

Buchhandlung in Hirschberg

ABC., Bilderbücher und Jugendschriften für jedes Alter.

Neueste lit. wissensch. Erscheinungen.

empfiehlt zu bevorstehenden Weihnachten ihr reichhaltiges Lager

Lehr- und Lernbücher.

Gebet- und Erbauungsbücher.

von Büchern, Musikalien, Kunst-

Landkarten, Globen und Atlanten.

Landwirthschaftl. Schriften.

sachen, Papier-, Schreib- und

Schreib- u. Zeichnen-Vorlagen.

Kochbücher. Kupferwerke.

Zeichnen-Materialien.

Musikalien.

Lithographien 2c.

4842. Meine nun aus Mehr denn 5,000 Bänden bestehende Leihbibliothek, die unausgeseht mit den neuesten und besten sich für dieses Institut eignenden Erscheinungen vermehrt wird; erlaube ich mir zu geneigter Benutzung unter sehr soliden Bedingungen bestens zu empfehlen. Der diesem Institut untergelegte Katalog ist in meiner Buchhandlung für 2 1/2 Sgr. zu haben.

Schweidnitz.

C. F. Weigmann.

4810. **Neue Jugendschriften.**

Im Verlage von Joh. Urban Kern in Breslau sind erschienen und bei Ernst Mesener in Hirschberg zu haben:

Die gesellige Kinderwelt.

Enthaltend: 80 Kinderspiele, 100 Pfänderauflösungen, 40 Schnellprechsätze, 150 Sprichwörter, 110 Räthsel, 120 Räthselfragen, 10 Drakelfragen mit 300 Antworten, 30 Einzählungen, ferner launige Geschichten, Deklamationen und Kunststücke, für die Jugend bearbeitet von **Gustav Frik.**

12 Bogen. Taschenformat. Preis 15 Sgr.

Figuren-Theater.

Eine Sammlung von kleinen Vorstellungen für Kinder, mit Figuren leicht ausführbar.

Von **G. Frik.**

Erstes bis fünftes Bändchen (Das Gespenst im Wirthshaus — Das Raubschloß — Das Leibgericht — Der Pächter u.)

Preis für jedes Bändchen à 6 Sgr.

Eine mannigfaltige Sammlung von Puppenspielen, wie sie bis jetzt noch nicht existirte, für Kinder gewiß eine willkommene Gabe, auch als Lesebuch angenehm unterhaltend.

Koch, Rosalie, Maiblümchen, Erzähl. f. d. Jug., 11 1/2 Sgr.

— — Der kleine Savoyarde 7 1/2 Sgr.

— — Gelegenheitsged. für die Jugend, 10 Sgr.

Osten, Mary, Frühlingsblüthen, Erzählungen für die Jugend, 10 Sgr.

Eine abermalige ergebene Bitte!

4341. Wiederum nahez Weihnachten! Der göttlichen Vorsehung hat es gefallen, mir in meinem hohen Alter noch so viel geistige und körperliche Kräfte zu schenken, daß ich meinem Amte noch mit der Liebe, die mich bei der Verwaltung desselben 38 Jahre lang besellte, vorstehen kann. Meine Pflegebefohlenen im Armenhause sind in der Zahl bis auf 80 Personen gestiegen, worunter über 30 Kinder. Diesen Allen am nahenden Feste eine Freude zu machen, dazu ist kein Fonds vorhanden, wenn nicht die milde Hand edler Wohlthäter vermittelt. Daher erlaube ich mir, mich wieder an milde Herzen zu wenden. Die Bewohner des Armenhauses haben zu mir gesprochen: „Ach! bitten Sie auch dieses Jahr für uns zu Weihnachten!“ und ich, obgleich wohl wissend, daß der Ansuchen so viele auch von anderwärts ertönen und so viel zu geben ist, erfülle dennoch, vertrauend auf die Milde edler Menschen, dieses Gesuch. Die Wohlthaten, die andere Jahre gespendet wurden, waren reichlich! Mögen daher die edlen Geber auch dieses Jahr des Armenhauses liebevoll eingedenk sein und mich in den Stand setzen, den Bewohnern desselben ein freundliches Weihnachten zu bereiten. Die verehrlichen Wohlthäter wissen ja was ich bedarf und wozu die Gaben verwendet werden. Der Segen der Vorsehung wird dafür lohnen!

Hirschberg, den 7. Novbr. 1849. **Kriegel,**
Armenhaus-Administrator.

4845. **Frauen-Verein.**

Der Vorstand des Frauen-Vereins benachrichtiget alle Mitglieder und Wohlthäter desselben, so wie Alle, die sich für diesen Verein interessieren, ganz ergebenst, daß Sonntag, den 23ten d. M., Abends um 5 Uhr, im Saale zu Neu- Warschau die Einbeschierung stattfindet. Zu unserer großen Freude können wir berichten, daß durch die vielen Liebesgaben, welche zu diesem Zwecke bei uns eingegangen sind, wir 100 armen Kindern ein fröhliches Weihnachtsfest bereiten können. Die sämtlichen Geschenke sind an genanntem Tage, von früh 11 Uhr an, zur gefälligen Ansicht ausgelegt.

Sollten einige Frauen noch Zeit haben, eine Arbeit zu übernehmen, so bitten wir dieselben, um baldige freundliche Abholung bei Frau v. d. Marwitz, woselbst noch 4 zugeschnittene Mädchenhemde liegen.

4821. Allen hämischen Angriffen gegen den Vorstand der christlath. Gemeinde erwidere ich, was mich betrifft, daß ich meinen Ansichten nie untreu geworden bin, daß ich aber stets einen Unterschied zwischen religiöser Gemeinschaft und Club, zwischen Freiheit des Glaubens und Nothwendigkeit des Unglaubens machen werde. Wenn aber der, welcher auf biblischen Grunde stehen will, und welchem die Religion nicht bloß Sache des Verstandes, sondern auch des Gemüthes ist, ein Reactionair genannt wird, dann scheue ich mich nicht, auf den Titel eines **Erz-Reactionairs** stolz zu sein.

Hirschberg, im Decbr. 1849.

G. Schmidt, Lehrer.

4794. **Bekanntmachung.**

Zur Erledigung eines vom Provinzial-Vorstande der christkatholischen Gemeinden in Schlesien mir gewordenen Auftrages, lade ich hiermit die Mitglieder der hiesigen christkatholischen Gemeinde zu einer außerordentlichen **Gemeinde-Versammlung** ein. Dieselbe wird **Sonnabend, den 15. Dezember, Abends 6 Uhr,** im Stadtverordneten-Konferenz-Zimmer von mir eröffnet werden. Hirschberg, den 14. Dezember 1849.

Hofferichter,

als Kommissarius des Provinzial-Vorstandes der christkatholischen Gemeinden in Schlesien.

4813. **Der Handwerker-Verein**

Hirschbergs versammelt sich Montag den 17. Decbr. Abends 7 Uhr im Saale zu Neu-Warschau. Es bittet um zahlreichen Besuch
der Vorstand.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

4816.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die — im Betreff der, dem Herrn Kantor **Goppe** und dem, an der hiesigen evangelischen Gnadenkirche zum Kreuze Christi fungirenden, Chorpersonale obervanzmäßig zustehenden, Befugniß: bei den evangelischen Gemeindegliedern einen Neujahrsumgang zu halten — unterm 16. Dezember 1844 von uns erlassene, öffentliche Bekanntmachung, benachrichtigen wir hiermit diese werthen Gemeindeglieder, daß die, von uns, getroffene, Einrichtung nach welcher dieser Umgang bereits an dem oder vor dem ersten Weihnachtsfeiertage beginnen und, wo möglich, am Neujahrstage beendigt sein soll,

die ersprießlichsten Folgen gehabt hat, indem dadurch fast alle Versäumnisse der Lehrstunden seitens der, als Choristen theilhaftigen, Schüler des Gymnasii vermieden worden sind. Demnach wird der genannte Umgang in diesem Jahre am Freitage vor Weibrachten, den 21. dieses Monats, beginnen. Indem wir dies sämmtlichen Mitgliedern unserer werthen Gemeinde hierdurch bekannt machen, ersuchen wir dieselben zugleich: das, auf diesen Neujahrsumgang angewiesene, Chorpersonale freundlich aufnehmen und zu bedenken.

Hirschberg, den 8. Dezember 1849.

Das evangelische Kirchen- und Schul-Collegium.
Hälschner. Ungerer. Resener. Dietrich.
Troll. Fischer. Zielsch. Müller. Vogt.

4817. Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Berordnung vom 21. November 1848 (Eiegünger Amtsblatt pro 1848 pag. 516) machen wir hierdurch bekannt:

a. daß nach §. 26 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in Verbindung mit §. 693 Thl. II. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts, die Zubereitung und der Verkauf, und die anderweite Ueberlassung von Arzneien und Materialien, deren rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne Erlaubniß des Staats bei Strafe von 20 bis 200 Thalern verboten ist,

b. daß unter dieses Verbot auch die öffentliche Ankündigung des Verkaufs, als ein Verkauf zum Verkauf, fällt, und

c. daß der Verkauf und jede Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneien, als strafbar hier verfolgt werden wird, wenn sie nicht durch ein amtliches Attest des hiesigen königlichen Kreisphysikus nachgelassen sind.

Hirschberg, den 11. Dezember 1849.

Der Magistrat. (Polizei-Verwaltung.)

4804. Der hiesige Jahrmart, welcher am 2. d. M. stattfinden sollte, aber durch ungewöhnlich häufigen Schneefall vereitelt wurde, soll mit Genehmigung der königl. Regierung nächsten Sonntag,

als am 16. dieses Monats

gehalten werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kupferberg den 10. Dezember 1849.

Der Magistrat.

4806. Subhastations-Patent.

Das unter Nr. 305 hier selbst belegene, auf 1691 rthl. 11 sgr. 8 pf. abgeschätzte Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden, Garten und dem dazu gehörigen, einen Morgen und vier Quadratruthen haltenden Feldstück soll

am 13. März 1850 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.
Schmiedeberg am 3. Dezember 1849.

Die königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

Gez. Richter.

4879. Freiwillige Subhastation.

Das sub Nr. 126 hier selbst belegene, den Kürschnermeister Johann Gottlieb Drespe'schen Erben gehörige und gerichtlich auf 1120 rthl. abgeschätzte Hausgrundstück soll auf den Antrag der Eigenthümer in Termine

den 15. Januar 1850 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation öffentlich verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein, die Taxe und die Kaufbedingungen sind in der Registratur einzusehen.
Haynau den 1. Oktober 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

4541. Freiwillige Subhastation.

Das zum Johann Karl Berger'schen Nachlasse von Göbersdorf gehörige und daselbst gelegene Bauergut Nr. 8, bestehend aus den Gutsgebäuden, aus 104 Morgen 97 Ruthen Ackerfläche, aus 33 Morgen 169 Ruthen Garten und Wiesen, aus 10 Morgen 145 Ruthen Unland oder Hutung, und aus 31 Morgen Busch, gerichtlich abgeschätzt auf 4229 rthl. 10 sgr., wird den

22. December c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Friedland den 9. November 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Auction.

4833. Donnerstag, den 20. Dezember c., Nachmittag 1½ Uhr, werde ich in der Maurermeister Werner'schen Wessigung (Hellerstraße hieselbst) nachbenannte Gegenstände gegen baare Zahlung in Preuß. Courant versteigern: drei rothstrieimige Kühe, eine rothstrieimige Kalbe, einen Truthahn und eine Truthenne, einen Hahn, fünf Hühner, vier Enten, ein Pferd (Schimmel), zehn Stück Schaafe und einen geschickten Kettenhund. Hirschberg, den 13. December 1849.

Stedel, Auktions-Kommissar.

4793. Holz-Verkauf.

Aus dem königlichen Forstrevier Arnberg sollen Freitag den 21. December c. Morgens 9 Uhr, im Gasthose zum schwarzen Ross hieselbst nachstehend aufgeführte Brennholz öffentlich meistbietend verkauft werden.

1. Von den Aelagen im Dorfe Arnberg:

188¾ Klftr. Fichten Scheitholz,
31½ = = Knüppelholz,
159½ = = Stockholz.

2. Vom Forstdistricte Weisseborn:

20 Klftr. Fichten Scheitholz.

3. Vom Forstdistricte Grenzplan:

118 Schock Fichten Reistg.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst näher bekannt gemacht werden.

Schmiedeberg den 10. Dezember 1849.

Königliche Forstrevier-Verwaltung. Feyer.

Zu verpachten.

4807. Eine in einem bedeutenden Dorfe an der alten Breslauer Straße im Schweidnitzer Kreise belegene Schmiede, womit sich, da nöthiges Geleat vorhanden, auch noch ein anderes Geschäft verbinden ließe, ist sofort zu verpachten. Das Nähere ist auf portofreie Anfragen bei mir selbst zu erfahren.

Hentschel,

Gasthofbesitzer in Groß-Märzdorf bei Schweidnitz.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Portraitmaler L. Minzloff

4803.

aus Wien

empfehle ich einem geehrten Publikum mit Anfertigung von Portraits in Del in beliebiger Größe. Für Aehnlichkeit wird gebürgt. Ich wohne in den drei Kronen zu Lauer.

4836. Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich von heute ab beim Klempnermeister Grahn in Warmbrunn wohne.

Warmbrunn, den 11. Dezbr. 1849.

Conrad, Wesserküchler.

4840. Mit Bezugnahme auf das Inserat in Nr. 98 d. B. a. d. N., betreffend die durch unverschuldetes Brandunglück ihres Obdachs und ihrer ganzen Habe beraubte Familie Zinnecker hieselbst, erlauben wir uns noch zu bemerken: daß zur Annahme milder Gaben an Gelde die Expedition des Boten und zu dergleichen Gaben an Naturalien der Lehrer Herr Zinnecker in Hirschberg sich bereit erklärt haben. Buchwald, den 11. Dezember 1849.

Die Orts-Gerichte.

Heiraths-Gesuch.

Ein junger in den besten Jahren stehender Mann, Besizer eines schönen rentablen Grundstücks, sucht, da es ihm an Bekanntschaft in der heirathsfähigen Damenwelt durchaus fehlt, auf diesem Wege eine Lebensgefährtin. Nicht unangenehm ist es, wenn ein disponibles Vermögen von 5000 Thl., welches sofort hypothekarisch sicher gestellt werden kann, vorhanden ist.

Hierauf Reflektirende, denen ernstlich um eine Verheirathung zu thun ist, werden ersucht, bald gefälligst Ihre Adressen, mit Angabe, auf welche Weise Ihre werthe Bekanntschaft zu machen wäre, in der Expedition des Boten unter der Chiffre **V. S.** frankirt, einzureichen. Für strengste Verschwiegenheit wird garantirt.

Ein ehrlicher Mann hält Wort!

4834. Auf dies alte Sprüchwort bauend, habe ich mich in der letzten Zeit von dem Müllermeister Herrn Kessel in Ottendorf bei Greiffenberg tüchtig hinter die Fichte führen lassen. Ich kaufte demselben seine Mühle ab, gab 10 rthl. darauf, nahm die nöthigen Gelder auf und suchte meine Sache mit Geldopferungen in das Reine zu bringen. Da schickt mir der Kessel neulich die 10 rthl. zurück und großmüthig 2 rthl. als Entschädigung, und betrachtet den Handel somit als abgeschlossen, zwischen 2 unumündigen Kindern. Mag sich Herr Kessel halten, wofür er will, ich bin majorenn. Diese Anzeige widmet seinen Geschäftsfreunden
der Mühhelfer **Lange**.

Berthelsdorf den 13. Dezember 1849.

Verkaufs-Anzeigen.

4822. Billig wird verkauft in der
Damenpug- und Posamentier-Waaren-Handlung bei M. Urban in Hirschberg,
innere Langgasse,
Herren-Chawls in feiner Wolle 7½ sgr., Easting-Binden 4½ sgr., Chemisettts 4 bis 5 sgr., Voefchen 2½ sgr., im Duzend billiger, Glace-Handschuh das Paar 6¼ sgr.

Für Damen:
5 Ellen breiten Spizengrund zu Kleidern 12½ sgr., ¼ breiten Dräffler Tüll 5, 6 u. 7 sgr., Schleier 10 sgr., Chemisettts 7½ sgr.

4805. In einer der belebtesten Kreisstädte Schlesiens, wofelbst sich ein Kreis- und Schwurgericht befindet, und nächst dem mit Militair belegt, ist Veränderungshalber ein in der Vorstadt an einer frequenten Straße gut gelegener Gasthof unter sehr soliden Bedingungen zu verkaufen. Näheres ertheilt die Expedition des Boten.

4838. Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich noch mehrere Wisiten-Damen-Mäntel in Wolle und Seide, auch sind noch mehrere Kinder-Mäntel vorräthig bei **M. Besecke**, Damen-Kleidermacher; Kornlaube Nr. 56.

4800. **Atropen** zu Verbergung von Geschenken in neuer Auswahl empfiehlt **Waldow**.

4801. Einem hiesigen geehrten Publikum und der Umgegend zeige ich hiermit an, daß ich mich hierorts als **Kleiderverfertiger** etablirt habe. Ich werde daher jederzeit bemüht sein, meine geehrten Kunden mit den neuesten Moden und den billigsten Preisen zu bedienen.
Aug. Glaubig, Kleiderverfertiger.
Robnstock den 11. Dezember 1849.

4835. In Mevior Hermsdorf kostet das Schock Reifsig an Ort und Stelle 1 Rthlr. 11 Sgr. Für die Fuhr wird gewöhnlich bis Gunnersdorf 1 Rthlr. bezahlt. Wie kann der Holzhändler Thiele aus Agnetendorf, welcher 4 Pferde besitzt, es verantworten, daß er die Fuhr Reifsig einem armen Manne in Gunnersdorf für 2 Rthlr. 28 Sgr. verkaufte?!

Ein Kapital von 200,000 rthl.

4723. **Preuß. Courant**

Kann man durch Anlegung von 8 Thaler Preuß. Courant erlangen. Auf portofreie Anfragen diesershalb ertheilt unentgeltlich das Nähere das Bureau von

Johann Woppe in Lübeck.

Anfrage.

4837. Wie kommt es denn, daß der Königl. Wegebaumeister Herr **Bernecke** in Hirschberg, so wenig zur Begräumung des Schnees auf der Straße von Hirschberg nach Schönau geschehen läßt? Es ist fast hier nicht zum Fortkommen, und doch muß dasselbe Chauffeegeld bezahlt werden, wie auf andern, z. B. der schönau-jauerschen Straße, wo der Wegebaumeister Hr. **Schirmer** in Goldberg täglich 30 bis 50 Leute beschäftigt hat, während wie auf erstgenannter Straße nur 6 bis 8 Arbeiter antrafen. Will Hr. Bernecke nur diese Leute aus Rücksichten recht lange beschäftigen?

Ein Reisender.

4843. 6 Centner ganz gutes Gartenheu sind zu verkaufen auf dem Viehwege Nr. 51 a zu Kunnersdorf.

3131. **Vorschriftsmäßige Klageformulare und Exekutionsgesuche**, à 1 Sgr.; Kirchenrechnungen; Pensionsquittungen; Miethskontrakte; Prozeßvollmachten; Frachtbriefe; Wechsel; Anweisungen; Quittungen; Linirte, gut gebundene Handlungsbücher; linirte Notenpapiere; Brief-, Kanzelei- und Konzeptpapiere in großer Auswahl, empfiehlt **A. Waldow**.

4830. Eine reichhaltige Auswahl von Nippschiffchen, französischen Devisen und Blumen = Bonbons, Atzappen, so wie andere zu Weihnachtspräsenten sich eignende Gegenstände, empfiehlt einem geehrten Publikum zur gütigen Beachtung die Konditorei der verw. **A. Guden**, Hirschberg, den 13. December 1849.

4751. Brennholz-Niederlage in Hirschberg.

Auf dem Grundstück des Zimmer- und Maurer-Meisters Hrn. Altmann ist eine Niederlage von Brennholzern etablirt und der Verkauf eröffnet. — Die Preise sind auf dem Holzplaze selbst, wie auch in der Wohnung des Verwalters zc. Kunerth, welcher bei dem Bürger Hrn. Hartmann, äußere Schildauerstraße, wohnt, ausgehangen.

Kupferberg, den 1. Dezember 1849.

Gräflich zu Stolberg'sche Forst-Verwaltung.

4799. Zu Weihnachtsgeschenken empfehle ich mein großes Lager der neuesten **Musikalien, Classiker, Geschichts-Werken, Gedichte** in Prachtbänden, **Andachtsbücher** für alle Confessionen, **Bücher über Haus- und Landwirthschaft, Taschenbücher** für 1850, alle Gattungen **Kalender** für 1850, **Hauptwerke, Kupferstiche, und Lithographien, Kochbücher** u. s. w., mein großes Lager **Papiere, Schreib- und Zeichenmaterialien** zur gütigen Beachtung **H. Waldow.**

4827. Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfiehlt zu den billigsten Preisen:

alle Sorten Dauermehl und Segtrappe, so wie auch beste Dresdener Preß- oder Pfundhefe, schöne neue große und kleine Rosinen, alle Sorten Zucker, Kaffee, Reis und Gewürze; desgleichen eine große Auswahl wollene Shawls, Hauben, Mützen, Handschuhe, Jacken u. dgl. m., so wie auch Watte

S. Ohnstein,

in Friedeberg a. D., Schloßgasse No. 60.

4774. Zu dem bevorstehenden Weihnachtsfeste empfiehlt nochmals den modernsten und besten

Damen-Pus.

Greiffenberg, den 9. Decbr. 1849.

Pauline Stinner.

Meine Wohnung ist Laubaner
Vorstadt Nr. 177.

4771. Einige Centner gut gehaltener bayerischer Hopfen von den Jahren 1847 und 1848 lagern zum Verkauf bei mir, und ich kann solchen zu 1 Centner, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ centnerweise billig verkaufen.

F I a ch, Brauer-Meister.

4764. Da ich mein Geschäft aufgegeben habe, sind bei mir circa 5 Centner ganz schöner Hopfen billig zu verkaufen. Käufer wollen sich gefälligst bei mir melden.

Marklissa, den 6. Dezember 1849.

Louis Breuer, Brauermeister.

4759. Beste Preßhefe ist täglich frisch zu bekommen in der Handlung

Heinrich Adamy's Erben.

Landeshut im December.

4808. **Bekanntmachung.**

Auf dem Dominalhose zu Krausendorf bei Landeshut ist käuflich zu haben:

- 1., alter und neuer Hafer,
- 2., ein besonders großer, starker, 6jähriger Zugochs,
- 3., ein $\frac{1}{4}$ jähriger, männlicher Esel.

4820. In mein stets geheiztes Verkaufslocal lade ich die verehrten Hausfrauen Hirschbergs und der Umgegend mit der Versicherung ein, daß ich stets die reellste, pünktlichste Bedienung mir zur Pflicht machen und die besten Waaren liefern werde. Von Montag d. 17. Dezember an, ist frische, kräftige Preßhefe bei mir zu haben.

Agnes Speer,
vis-à-vis dem Königl. Kreisgericht.

4828.

Die

Societäts-Dauer-Mehl-Mühle
zu Warmbrunn

empfeilt zu dem bevorstehenden Feste an ganz vorzüglichem Mundmehl:

Weizen:

No. 1.	Der Centner	4	Rthlr.	5	Sgr.	—	Pf.
	Das Pfund	—	—	1	—	2	—
No. 2.	Der Centner	3	—	10	—	—	—
	Das Pfund	—	—	—	—	11	$\frac{1}{2}$ —
No. 3.	Der Centner	1	—	25	—	—	—
	Das Pfund	—	—	—	—	6	$\frac{1}{2}$ —

Roggen:

No. 1.	Der Centner	2	Rthlr.	10	Sgr.	—	Pf.
	Das Pfund	—	—	—	—	8	—
No. 2.	Der Centner	1	—	20	—	—	—
	Das Pfund	—	—	—	—	6	—
No. 3.	Der Centner	1	—	5	—	—	—
	Das Pfund	—	—	—	—	4	$\frac{1}{2}$ —

Die Administration.

4720. Einem hochverehrten Publikum Hirschbergs und Umgegend empfiehlt sich Unterzeichneter zum bevorstehenden Weihnachtsfeste mit Tragend- und Liqueur-Figuren, Marzipan-Sachen und andere Kleinigkeiten auf die Christbäumchen. Auch wird jede Hausbäckerei angenommen, und verspricht die reellste Bedienung

Robert Beck,
Stockgasse Nr. 50.

4831. In der Scholtisei zu Herischdorf sind Kartoffeln zu verkaufen, pro 15 Sgr. der Scheffel, das neue Viertel 2 Sgr. 3 Pf., und Linsen, pro Meße $\frac{5}{2}$ Sgr.

4758. Ein durch neue Einkäufe wohl assortirtes Lager in Kinder-Spiel-Waaren empfiehlt zu auffallend billigen Preisen

die Handlung Heinrich Adamy's Erben.
Landeshut im December.

4826. Daß ich dem Herrn J. A. Schier in Friedeberg a. D. den alleinigen Verkauf meines Fabrikats von

Preßhefen

für dortigen Ort übertragen habe, und dieselben mit meinem Stempel „H. W. Dursthoff“ versehen sind, bescheinige ich hiermit.

H. W. Dursthoff in Dresden.

4819. Die Buchhandlung von A. Waldow in Hirschberg empfiehlt zu Weihnachtsgeschenken für die Jugend jedes Alters, das reichhaltigste Lager von Jugendschriften und Bilderbüchern von 1 gr. bis zu 8 rthl., Zeichenvorlagen, Schreibebücher von 1 bis 5 sgr., Zuskästen von 1 sgr. bis 3 rthl., Tuschpen, alle Gattungen Schreib- und Zeichenmaterialien, 100 Stück geschnittene Federpfeifen in Kästchen à 8 sgr., 75 feine Bremer geschnitten in Kästchen 5 sgr., Schulleistifische das Duzend 2½ sgr., Bilderbogen, Kindertheater, wissenschaftliche Spiele für die Jugend, nebst einer Anzahl anderer nützlicher Artikel.

Verzeichnisse von Kinder- und Jugendschriften werden gratis ertheilt.

4814. Frische Pressehefen empfiehlt A. Ludwig, unter den Siebenhäusern.

Kauf-Gesuch.
4824.
Wepfel
von allen Dauersorten kauft **C. Laband.**

Zu vermieten.
4802. **Offene Wohnung.**
In dem Hause Nr. 234 zu Warmbrunn ist eine Wohnung von zwei Stuben nebst Zubehör zu vermieten und zum neuen Jahre zu beziehen.

4798. **Befeste Stelle.**
Die offene Hilfsjäger-Stelle zu Liebenthal ist besetzt.

Personen finden Unterkommen.
4739. Für das Dominium Kreibitz bei Gai nau wird auf Ostern 1850 ein tüchtiger Ziegelstreicher gesucht, welcher 50 rthl. Caution stellen kann.

4796. Ein Schneidergeselle, welcher Lust hat auf dem Lande zu arbeiten, kann sofort in Arbeit kommen bei Friedrich Küstler, Kleiderverfertiger in Niemendorf bei Spiller.

4814. Ein mit guten Zeugnissen versehener Wirtschaftsbogt findet zum 1. April ein vortheilhaftes Unterkommen auf dem Dominio Ober-Wiesenthal.

4832. Ein Knecht, der mehrere Jahre treu und fleißig an einem Orte gedient hat, kann ein Unterkommen finden in der Scholtisei zu Herischdorf als Ochsenknecht.

Personen suchen Unterkommen.
4841. Ein junges Mädchen, die Putz machen und Kleider verfertigen kann, und schon mehrere Jahre bei hohen Herrschaften conditionirt hat, mit guten Attesten versehen, sucht vom 1sten Jan. ab ein Unterkommen; zu erfragen in der Exp. d. B.

Gehrlinas-Gesuche.
4812. Ein Lehrling für ein Specerei- und Schnittwaaren-Geschäft kann zum 1. Januar 1850 Unterkommen finden. Wo? sagt auf portofreie Anfragen die Expedition d. B.

4795. **Handlungs-Lehrlings-Gesuch.**
Einem Lehrling, welcher bereits in einem Specerei-Geschäft schon 1 bis 2 Jahre gelernt und genügende Zeugnisse besitzt, wird zum 1. Januar 1850 ein sehr gutes Unterkommen nachgewiesen, durch

C. F. Gräfer zu Liegnitz. Bresl. Vorstadt.

4823. **Anzeiger.**
In eine städtische Brauerei wird ein Lehrling baldigst gesucht; wo? sagt die Expedition des Boten.

Gefunden.
4815. Ein großer, schwarzer Kettenhund hat sich diese Woche zu mir gefunden, und kann derselbe gegen zu erstattende Futterkosten und Insertionsgebühren wieder in Empfang genommen werden. Alt-Kennnis, den 8. December 1849.
T h i e l, Mühlenbesitzer.

Einladung.
Wiertes Wintergarten-Concert
morgen den 16. December, wo unter Andern zur Aufführung kommt **Genre-Bilder,**
Potpourri von Gung'l. **Mon-Jean. 4815.**

Wechsel- und Geld-Cours.
Breslau, 12. December 1849.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.	
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	—	95 1/4 Br.
Hamburg in Banco, à vista	—	—	84 1/4 G.
dito dito 2 Mon.	—	—	68 1/4 G.
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	—	—	45 1/2 Br.
Wien ----- 2 Mon.	—	—	
Berlin ----- à vista	—	—	
dito ----- 2 Mon.	—	—	

Geld-Course.			
Holland. Rand-Ducaten	—	—	95 1/2
Kaiserl. Ducaten	—	—	95 1/2
Friedrichsd'or	113 1/2	—	—
Louisd'or	112 5/12	—	—
Polnisch Courant	—	—	95 3/4
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.	92 1/4	—	—

Effecten-Course.			
Staats-Schuldsch., 3 1/2 p. C.	89 1/4	—	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl	102	—	—
Gr. Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C.	—	100 1/4	—
dito dito 3 1/2 p. C.	91 1/4	—	—
Schles. Pf. v. 1000 Rtl. 3 1/2 p. C.	95 1/4	—	—
dito dt. 500 - 3 1/2 p. C.	—	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	—	99 2/3	—
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—	—
dito dito 1000 - 3 1/2 p. C.	—	92 3/4	—
Disconto	—	—	—

Action - Cours.			
Oberschl. Lit. A.	—	—	—
" " B.	—	—	—
" " Priorit.	—	—	—
Bresl. Sch. weidn.-Freib.	—	—	—

Getreide-Markt-Preise.

Hirschberg, den 13. December 1849.

Der	w. Weizen	g. Weizen	Roggen	Gerste	Safer
Scheffel	rthl. sgr. p.	rthl. sgr. pf.	rthl. sgr. pf.	rthl. sgr. p.	rthl. sgr. pf.
Höfster	2 2	1 20	1	25	16
Mittler	2	1 17	26	23	15 6
Nietrger	1 24	1 15	24	20	15

Erbsen | Höfster | — 26 | — | Mittler | — 24 | — |